



C L U B O R D N U N G 2 0 0 9

- Golfclub Gifhorn e.V. -
(kursiv geschriebener Text zeigt auf,
dass dieser auch in der Satzung steht)

Inhalt

Präambel

§ 1 Die Mitgliedschaft

§ 2 Der Vorstand

- 2.1. Zusammensetzung des Vorstandes
- 2.2. Vertretung nach Außen
- 2.3. Aufgaben
- 2.4. Beschlussfähigkeit
- 2.5. Wahlperioden
- 2.6. Ausscheiden aus dem Amt während einer Wahlperiode
- 2.7. Nichtbesetzung einer Vorstandsposition
- 2.8. Vorstandswahlen
- 2.9. Ausschüsse

§ 3 Der Clubbeirat

- 3.1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
- 3.2 Aufgaben des Clubbeirats
- 3.3 Wahlen des Clubbeirats
- 3.4 Übergangsregelung

§ 4 Die Kassenprüfer

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Tagesordnung
- 5.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- 5.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 5.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 5.5 Anträge für Mitgliederversammlungen
- 5.6 Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen
- 5.7 Versammlungsleiter
- 5.8 Einladung zur Mitgliederversammlung
- 5.9 Personalentscheidungen

§ 6 Die Sport- und Spielordnung

Präambel

Die Clubordnung gilt als Ergänzung der Satzung. Inhalte der Clubordnung haben für den Verein dieselbe bindende Wirkung wie die Satzung. Die Clubordnung wurde gezielt aus der Satzung ausgekoppelt, um bei Änderungen auf einen neuen Eintrag in das Vereinsregister verzichten zu können. Eine Änderung der Clubordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Arten der Mitgliedschaft sind in der Clubsatzung geregelt

§ 2 Der Vorstand

2.1.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vorstand Finanzen
- Schriftführer
- Vorstand Sportbetrieb
- Vorstand Golfanlage
- Vorstand Jugendförderung
- Vorstand Marketing

2.2. Vertretung nach Außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten, darunter der Präsident oder Vizepräsident.

2.3. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Club und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder nehmen die in der Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben wahr.

2.4. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzers der Versammlung.

2.5. Wahlperioden

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

- in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - Präsident
 - Schriftführer
 - Platzwart
 - Jugendwart.

- in den Jahren mit gerader Jahreszahl
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Pressewart.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger, es sei denn, das Amt wird nicht wieder besetzt. In diesem Falle endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden.

2.6. Ausscheiden aus dem Amt während der Wahlperiode

Vorstandsmitglieder scheidern aus, wenn Sie ihren Rücktritt erklären, dem Club nicht mehr angehören oder abgewählt werden.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

2.7. Nichtbesetzung einer Vorstandsposition

Kann eine Vorstandsposition aufgrund von fehlenden Kandidaten oder aufgrund dessen, dass ein Bewerber nicht die nötige Stimmzahl erhält nicht besetzt werden, so hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu suchen und einzusetzen (Kooptation). Im Bedarfsfall ist auch eine Übernahme von mehreren in der Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben zulässig.

2.8. Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmzahl erhielten, eine Stichwahl statt.

Steht für eine Vorstandsposition nur ein Bewerber zur Verfügung, so kann der Wahlleiter eine offene Wahl durchführen. Dies gilt nicht, sofern mehr als 1/3 der Wahlberechtigten dagegen ist.

Steht für mehrere Positionen nur jeweils ein Kandidat zur Verfügung, können diese Positionen gemeinsam gewählt werden. Dies geht nicht, wenn mehr als 1/3 der Wahlberechtigten dagegen sind.

2.9. Geschäftsbeziehungen zwischen Vorstand und Club

Treten Vorstandsmitglieder in Geschäftsbeziehungen mit dem Club, so müssen diese offen gelegt werden.

2.10. Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, sich zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder Ausschüsse zuzuordnen. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion. In jedem eingesetzten Ausschuss können Vorstandsmitglieder vertreten sein. Arbeitsweise und -abläufe regelt der Vorstand in einem „Auftrag an den Ausschuss“

§ 3 Der Clubbeirat

3.1. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Der Clubbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein.

Der Clubbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Clubbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3.2. Aufgaben des Clubbeirats

Der Clubbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, Empfehlungen oder Vorschläge zu unterbreiten und sich gutachterlich zu Angelegenheiten zu äußern, die vom Vorstand an ihn herangetragen werden,

Bei Ausschluss von Clubmitgliedern aus „anderen Gründen“ (siehe Satzung Punkt 4.3 (3)) muss der Beirat mehrheitlich zustimmen.

Insbesondere hat der Clubbeirat über folgende Vorlagen des Vorstandes zu beraten und seine Empfehlungen an die Mitgliederversammlung auszusprechen:

- (a) Jahresabschluss
- (b) Haushaltsplan
- (c) Satzungsänderungen

Sollte zur Leitung einer Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen übernimmt nach Bestätigung durch diese Versammlung ein Beiratsmitglied diese Aufgabe.

3.3. Wahlen des Clubbeirates

Vorschläge für Kandidaten können von jedem Clubmitglied bis spätestens 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Kandidaten werden vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand befragt, ob sie eine Wahl annehmen würden. Nur Kandidaten, die vorab erklären, eine Wahl anzunehmen, gelten bei der Wahl als für die Kandidatur nominiert. Stehen nicht mehr als 5 Kandidaten zur Verfügung, sind alle fünf gewählt, sofern sie durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Stehen mehr als 5 Kandidaten zur Verfügung, wird in zwei geschlossenen Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang sind die beiden mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl gewählt. Im 2. Wahlgang wird der Beirat durch die 3 Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen ergänzt.

3.4. Der Clubbeirat wurde bei der Mitgliederversammlung im März 2009 von den Mitgliedern legitimiert und gilt bis zur Gültigkeit einer neuen Satzung als gewählt.

Bei der ersten Vollversammlung mit neuer gültiger Satzung wird der Beirat entsprechend Punkt 3.3. neu gewählt. Nach dieser Wahl entfällt Punkt 3.4. der Clubordnung.

§ 4 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie haben die Buchführung des Clubs einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

§ 5 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss

5.1. Tagesordnung

Folgende Punkte muss die Tagesordnung enthalten:

- (a) Jahresbericht des Vorstandes
- (b) Kassenbericht und Rechnungsabschluss
- (c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- (f) Anstehende Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern, zwei Kassenprüfern sowie anstehende Wahlen der Beiratsmitglieder.

5.2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes, des Clubbeirates, zweier Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers
2. Beschluss über Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und ggf. Umlagen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Zweck des Clubs gedeckt ist. Die Zustimmung zu einer Umlage bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
5. Satzungsänderungen und Änderungen der Clubordnung; diese bedürfen einer einfachen Mehrheit.
6. Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes oder des Clubbeirates. Eine Abwahl ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft. Eine Aberkennung ist nur bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Clubs zulässig und die Aberkennung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.

5.3. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung einberufen, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie kann spätestens eine Woche nach der Vollversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5.4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Clubs es erfordert, oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag muss von den Mitgliedern, die diesen Antrag stellten, persönlich unterschrieben werden.

5.5. Anträge für Mitgliederversammlungen

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. ~~Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.~~

5.6. Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Art der Abstimmung, geheim oder per Handzeichen, entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie des Beirates erfolgt entsprechend 2.8. bzw. 3.5.

5.7. Versammlungsleiter

Versammlungsleiter ist jeweils ein Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird die Versammlung durch ein Mitglied des Beirates geleitet.

5.8. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form.

5.9. Personalentscheidungen

Personalentscheidungen mit Ausnahme der Vorstands- und Beiratswahlen sind Aufgabe des Vorstands und werden durch diesen wahrgenommen, d. h. werden nicht in der Vollversammlung behandelt.

§ 6 Sport- und Spielordnung

Der Golfclub Gifhorn e. V. erstellt eine Sport- und Spielordnung, die den laufenden Sport- und Spielbetrieb regelt. Sie wird vom Sportausschuss erstellt und vom Vorstand genehmigt. Regelungen in der Sport- und Spielordnung bedürfen keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Gifhorn, 28.05.2009